

Mitteilung des Senats vom 20. Juli 2004

Freie Fahrt für das Taxigewerbe im Land Bremen

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 16/258 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Ein funktionsfähiges und die verschiedenen Verkehrsträger einbeziehendes Gesamtverkehrssystem ist unabdingbare Voraussetzung für eine prosperierende Großstadt. In diesem System ist der Taxen- und Mietwagenverkehr als Verkehrsmittel im Gelegenheitsverkehr, aber auch als ein den Linienverkehr des ÖPNV ersetzendes, ergänzendes und verdichtendes Verkehrsmittel ein wichtiger Baustein. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf die Einbeziehung des Taxenverkehrs in das Nahverkehrsangebot insbesondere in Schwachzeiten oder aber auch auf weniger frequentierten Strecken hinzuweisen.

Der Senat leistet seinen Beitrag dafür, dass die Rahmenbedingungen für ein funktionsfähiges Taxen- und Mietwagengewerbe erhalten und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Hierzu gehört neben der Schaffung entsprechender Infrastruktur, u. a. auch die Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Sicherung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Sicherung eines kontinuierlichen Dialogs ist ein Arbeitskreis von Behördenvertretern und den Fachverbänden des Taxen- und Mietwagengewerbes eingerichtet worden, in dem zweimal jährlich Probleme diskutiert und Anregungen des Gewerbes aufgenommen werden. Darüber hinaus wird das Taxengewerbe bei allen sie konkret betreffenden Projekten in die Abstimmung mit einbezogen.

Diese kontinuierliche Zusammenarbeit hat z. B. dazu geführt, dass insbesondere bei den Umgestaltungsmaßnahmen in der Innenstadt und im Bahnhofsbereich, die Belange des Taxengewerbes weitgehend Berücksichtigung gefunden haben. Dies hat die Bedingungen im Innenstadtbereich deutlich verbessert.

1. Wie beurteilt der Senat die Rolle des Taxis als Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs?

Positiv im Sinne des § 8 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Danach ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen öffentlicher Personennahverkehr, sofern er den in § 8 Abs. 1 PBefG definierten öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des PBefG ersetzt, ergänzt oder verdichtet.

2. Wie und in welchem Umfang wurde die beabsichtigte Einbeziehung von Taxen in das Nahverkehrsangebot Bremen und Bremerhaven inzwischen umgesetzt?

In der Stadtgemeinde Bremen werden von insgesamt 60 Linien inzwischen vier Linien mit Taxen bedient. Linie 39 – Berliner Freiheit zum Büropark Oberneuland, Linie 45 als Rundlinie in Sebaldsbrück, Linie 81 Industriedörfchen–Riespot–Gröpelingen (wird wochentags mit Linienbussen und an den Wochenenden mit Taxen) und Nachtlinie 8 Bahnhof Blumenthal nach Schwanewede (wird in

Kooperation zwischen Linienbus und Taxen durch die Anmeldung einer Taxenbestellung über den Busfahrer) sowie fünf Anruf-Sammeltaxen-Verkehre betrieben.

In Bremerhaven werden Taxen in Zusammenarbeit mit der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG als Linientaxen eingesetzt. Diese Taxen übernehmen auf Anforderung der Fahrgäste in Zeiten schwacher Verkehrsnachfrage Fahrtstrecken, die ansonsten von den Linienbussen bedient werden.

3. Welche Infrastrukturverbesserungen für das Taxengewerbe wurden seit 2002 in Bremen und Bremerhaven realisiert, und welche Maßnahmen sollen bis 2007 erfolgen?

In den letzten Jahren wurden in der Bremer Innenstadt ca. 30 zusätzliche Taxen-Stellplätze im Bereich Domshof, Glocke, Rembertiring und Schlachte (Sommermonate) eingerichtet bzw. werden in Kürze eingerichtet. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr führt regelmäßig Gespräche mit der Fachvereinigung Personenverkehr e. V. (Landesverband Taxen und Mietwagen/Stadtgemeinde Bremen). Im Rahmen dieser Gespräche werden die Wünsche des Gewerbes erörtert. Die Belange der Taxen werden bei der Umgestaltung von Straßen berücksichtigt (z. B. Marktstraße/Wachtstraße, Gustav-Detjen-Allee, Leibnizplatz, Wachmannstraße, Osterholzer Heerstraße).

Für das Taxengewerbe in Bremerhaven wurden seit 2002 von der Verwaltungspolizei Bremerhaven keine Maßnahmen zur Infrastrukturverbesserung vorgenommen. Gegenwärtig sind auch keine Maßnahmen geplant.

4. Wie bewertet der Senat die Überlegung, das Taxengewerbe hinsichtlich der Besteuerung den Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs gleichzustellen?

Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Die Steuer ermäßigt sich auf sieben vom Hundert für die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und im Kraftdroschkenverkehr

- a) innerhalb einer Gemeinde oder
 - b) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt.
- Schienenbahnen sind die Vollbahnen – Haupt- und Nebenbahnen – und die Kleinbahnen der Eisenbahnen des Bundes und der nicht zu den Eisenbahnen des Bundes gehörenden Eisenbahnen sowie die sonstigen Eisenbahnen, z. B. die Straßenbahnen.
 - Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können (§ 42 Personenbeförderungsgesetz). Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.
 - Kraftdroschkenverkehr ist der Verkehr mit Taxen nach § 47 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz. Dabei handelt es sich um die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Verkehr mit Taxen bedarf der Genehmigung.

Nach der vorgenannten Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes handelt es sich bei allen oben genannten Personenbeförderungen um Bestandteile des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie sind einheitlich begünstigt, sofern die Verkehre

- a) innerhalb einer Gemeinde durchgeführt werden oder
- b) die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht sind keine Unterschiede in der steuerlichen Behandlung gegeben.

Durch die Gesetze zum Einstieg in die ökologische Steuerreform und zur Fortführung der ökologischen Steuerreform wurde eine Stromsteuer eingeführt und die stufenweise Erhöhung der Mineralölsteuersätze vorgenommen. Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungskompetenz für diese Verbrauchsteuern hat der Bund.

Für Kraftfahrzeuge im genehmigten Linienverkehr (§§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz) sieht § 25 Abs. 1 Nr. 4 a Mineralölsteuergesetz eine Begünstigung vor.

Eine aktuelle Initiative zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes zugunsten des Taxigewerbes ist hier nicht bekannt.

5. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden gegen illegale Beschäftigung im Taxengewerbe und gegen illegale Personenbeförderung ergriffen?

Die „Koordinierungsstelle zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“ des damaligen Senators für Arbeit hat Ende der 90er Jahre jährlich ein bis zwei Kontrollen des Taxengewerbes im Stadtgebiet Bremen in Absprache mit den zuständigen Verfolgungsbehörden initiiert.

Überprüft wurden neben der Verfolgung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit auch die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, die Einhaltung von Eichvorschriften sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes. An den Kontrollen beteiligt waren der Senator für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, das Eichamt, das damalige Arbeitsamt Bremen, der Zoll und die Bereitschaftspolizei.

Der konkrete Nachweis von Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch erwies sich allerdings als schwierig, da seit Mitte der 90er Jahre die Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuches für Taxifahrer nicht mehr bestand. Der Zeit- und Personalaufwand stand in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen der Kontrollen.

Vor dem Hintergrund der relativ ergebnislos verlaufenen Kontrollen haben sich die beteiligten Verfolgungsbehörden darauf verständigt, die Durchführung regelmäßiger Kontrollen einzustellen. Eine letzte Überprüfung im Verbund der Aufsichts- und Verfolgungsbehörden fand – dieser Entscheidung entsprechend – im Juni 2000 statt. Auf Veranlassung der „Koordinierungsstelle der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Arbeit“ wurde durch das Arbeitsamt Bremen noch einmal im Oktober 2002 aus generalpräventiven Gründen eine Fahrerkontrolle durchgeführt, an der der Zoll und die Bereitschaftspolizei beteiligt waren.

Seit 2003 erfolgt die Überprüfung des Taxengewerbes auf Anweisung des Bundesministers für Finanzen durch die Zollverwaltung. Schwerpunkt der Überprüfungen ist die Kontrolle der Firmenunterlagen in den Betrieben „vor Ort“. Ausgangspunkt der Überprüfungen ist damit nicht mehr der einzelne Fahrer, sondern die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes insgesamt.

Den betriebswirtschaftlich orientierten Ansatz verfolgt seit 1. Januar 2004 auch die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)“ des Zolls. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit wurde im Rahmen der Übertragung der Aufgabe „Bekämpfung illegaler Tätigkeiten“ von der Arbeits- auf die Zollverwaltung (Hartz III) neu gegründet.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung illegaler Tätigkeit und Schwarzarbeit im Taxengewerbe hat das Land Niedersachsen im November 2003 im Bundesrat eine Entschließung beantragt, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, Maßnahmen zur Eindämmung von Schwarzarbeit zu ergreifen und rechtliche und technische Voraussetzungen zur Herstellung eines fairen Wettbewerbs im Taxen- und Mietwagengewerbe zu schaffen.

Der Senat des Landes Bremen hat den Entschließungsantrag unterstützt. Er wurde im Februar 2004 im Bundesrat verabschiedet.

6. Wie häufig wurde illegale Beschäftigung sowie illegale Personenbeförderung seit 2002 festgestellt?

Bei der vom Arbeitsamt Bremen, Zoll und Bereitschaftspolizei im Oktober 2002 generalpräventiv durchgeführten Fahrerkontrolle wurden 41 Personen über-

prüft. Von diesen standen fünf im Leistungsbezug. Ein Leistungsmissbrauch konnte allerdings nicht nachgewiesen werden.

Im Oktober 2003 haben Beamte der Zollverwaltung in einer bundesweit gleichzeitig stattfindenden Kontrollaktion 5.400 Taxenbetriebe überprüft. Gleichzeitig wurden 8.100 Fahrerbefragungen durchgeführt.

Das für das Land Bremen zuständige Hauptzollamt Bremen der Oberfinanzdirektion Hannover hat im Rahmen dieser Aktion 135 Betriebe geprüft und 273 Personen befragt. Unregelmäßigkeiten wurden in 97 Betrieben (71 %) und bei 142 Personen (52 %) festgestellt.

Auf die festgestellten Unregelmäßigkeiten hat das Hauptzollamt Bremen mit der Einleitung von Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Arbeitnehmer und Arbeitgeber reagiert. Eine abschließende – auch qualitative – Bilanzierung bestandskräftiger Entscheidungen ist aufgrund der zurzeit noch laufenden Verfahren allerdings noch nicht erfolgt.

7. Wie steht der Senat dem Vorschlag gegenüber, einen Personenbeförderungsschein (P-Schein) einzuführen, der auf der Vorderseite das obligatorische Lichtbild, den Namen des Fahrers sowie die Nummer des P-Scheins mit Gültigkeitsdauer ausweist und für jeden Fahrgast sichtbar am Armaturenbrett anzubringen wäre?

Der Führerschein zur Fahrgastbeförderung für Taxen ist nach einem bundeseinheitlichen Muster gemäß der Anlage 8 zur Fahrerlaubnis-Verordnung durch die Führerscheinstellen auszustellen. Dieses Führerscheinstellenmuster sieht ein Lichtbild nicht vor und enthält auf seiner Vorderseite neben dem Namen des Inhabers auch Angaben über Geburtsdatum und -ort sowie die jeweilige Anschrift; mithin personenbezogene Daten, die dem Datenschutz unterliegen. Der Führerschein zur Fahrgastbeförderung ist neben dem „regulären“ Führerschein vom Inhaber mitzuführen.

Eine verbindliche Vorgabe, wonach der Führerschein zur Fahrgastbeförderung nach dem aktuellen Muster sichtbar am Armaturenbrett anzubringen wäre, würde im Hinblick auf die illegale Beschäftigung im Taxengewerbe nicht den gewünschten Erfolg bringen, da ohne ein Lichtbild eine Zuordnung zum jeweiligen Fahrer nicht möglich wäre. Zudem würde das individuelle Recht der Fahrer auf Schutz ihrer persönlichen Daten verletzt und wäre damit nur auf freiwilliger Basis umzusetzen sein.

Eine richtungweisende Alternative wird seit November 2001 beim Taxi-Ruf Bremen praktiziert, dem ca. 85 % der bremischen Taxiunternehmen angeschlossen sind. Alle Fahrer erhalten hier eine Fahrerkarte, die für jeden Fahrgast sichtbar in das Verbindungsgerät (Funkgerät) zur Taxi-Ruf-Zentrale eingesteckt wird. Über die Zentrale können nur Fahrten an Fahrer vermittelt werden, die ihre Fahrerkarte in das Funkgerät eingesteckt haben. Die Fahrerkarte erhalten nur Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die zusätzlich an einer internen Schulung mit anschließender Prüfung teilgenommen haben. Sie ist mit einem Lichtbild sowie einer individuellen Nummer versehen, so dass der Fahrer jederzeit über die Zentrale ermittelt werden kann. Die Fahrerkarte hebt die Anonymität des Fahrers gegenüber dem Fahrgast weitgehend auf und der Fahrgast hat die Möglichkeit, eventuelle Beschwerden an die Taxi-Ruf-Zentrale zu melden.

Im Gespräch mit den Taxiverbänden wird angestrebt zu erreichen, dass alle Taxiunternehmen eine derartige Fahrerkarte einführen.